

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. Oktober 2022

1307. Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (Ausnahmen von der Pflicht einer dreijährigen Tätigkeit); Vernehmlassung

Mit Schreiben vom 26. August 2022 eröffnete die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) ein verkürztes Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10). Mit dieser Änderung soll die parlamentarische Initiative der SGK-NR betreffend Ausnahmen von der dreijährigen Tätigkeitspflicht gemäss Artikel 37 Absatz 1 KVG bei nachgewiesener Unterversorgung umgesetzt werden. Die Kantone sollen die Kompetenz erhalten, bei nachgewiesener Unterversorgung ausgewählte Fachgebiete von der Zulassungsbeschränkung ausnehmen zu können. Da aufgrund der geltenden Fassung von Art. 37 Abs. 1 KVG das Risiko einer medizinischen Unterversorgung in gewissen Bereichen besteht, ist die Kommission der Ansicht, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung so schnell wie möglich in Kraft treten soll.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist im Grundsatz zu begrüssen. Bei einer Unterversorgung in einem Fachgebiet müssen die Kantone Ausnahmen von den Vorgaben der Zulassungsbeschränkung vorsehen können. Es sollte allerdings auf die Auflistung einzelner Fachgebiete auf Gesetzesstufe verzichtet werden. Vielmehr sollte im Gesetz die Möglichkeit geschaffen werden, dass die auszunehmenden Fachgebiete ohne eine zusätzliche normative Regelung auf kantonaler Ebene festgelegt werden können. Diese Forderungen decken sich mit der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, auf die auch bezüglich der weiteren Vorschläge verwiesen werden kann.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an tarife-grundlagen@bag.admin.ch):

Mit Schreiben vom 26. August 2022 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) Stellung zu nehmen. Mit dieser Änderung soll die parla-

mentarische Initiative Ihrer Kommission betreffend Ausnahmen von der dreijährigen Tätigkeitspflicht gemäss Artikel 37 Absatz 1 KVG bei nachgewiesener Unterversorgung umgesetzt werden.

Wir begrüssen die Bestrebungen der SGK-NR und schliessen uns der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren und -direktoren (GDK) an. Im Besonderen wird die Forderung der GDK unterstützt, dass von einer Auflistung einzelner Fachgebiete auf Gesetzesstufe, für welche die Ausnahmeregelung gelten soll, abgesehen werden soll. Vielmehr soll im KVG die Grundlage dafür geschaffen werden, dass die Kantone die von der Anforderung der dreijährigen Tätigkeitspflicht auszunehmenden Fachgebiete auf kantonaler Ebene festlegen können, ohne dafür eine zusätzliche normative Regelung erlassen zu müssen. Nur so besteht die nötige Flexibilität, dass die Kantone auch auf sich ändernde Verhältnisse oder regionale Unterschiede reagieren können.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli